

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 11

ausgegeben am 11. Januar 2011

---

## Gesetz

vom 25. November 2010

### über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBL  
2009 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 38 Abs. 2

- 2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:
- a) ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
  - b) sie als Aktiengesellschaften organisiert sind und über ein angemessenes Aktienkapital verfügen; und
  - c) sie über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 78/2010 und 111/2010

## Art. 39 Abs. 2a

2a) Die Revisionsstellen haben bei der Prüfung von Zahlungsinstituten die Prüfungsstandards nach Art. 10a Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften anzuwenden.

## Art. 40a

*Aufsicht über die Revisionsstellen*

Bei der Beaufsichtigung der Revisionsstellen kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit bei Zahlungsinstituten begleiten.

## Art. 93 Abs. 1 Bst. d und e

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- d) einer von der FMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung oder Anordnung nicht Folge leistet;
- e) als Revisor seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 39 bis 41, verletzt.

**II.****Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII - 10f.01).

### III.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef